

PFLEGEWOHNGRUPPE

**sonnenRAIN**

# Statuten

der

# Genossenschaft Sonnenrain Leben im Alter

Stand: 21. Oktober 2021

Der Einfachheit halber wird im Text die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt dies auch für alle weiblichen Personen.

Genossenschaft Sonnenrain | Chilestrasse 3 | 6026 Rain  
Telefon 041 459 71 71 | [info@pflege-sonnenrain.ch](mailto:info@pflege-sonnenrain.ch) | [pflege-sonnenrain.ch](http://pflege-sonnenrain.ch)

## I Name, Sitz, Dauer und Zweck der Genossenschaft

### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

Unter der Firma "**Genossenschaft Sonnenrain**" besteht mit Sitz in Rain eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist zeitlich nicht beschränkt.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt den Betrieb einer Pflege- und Betreuungsinstitution in Rain in gemeinsamer Selbsthilfe und zu Gunsten ihrer Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann im Bereich Alter weitere Dienstleistungen anbieten, Angebote realisieren und unterstützen.

<sup>3</sup> Die Organisation und die Aufgaben sind in entsprechenden Reglementen festgehalten.

<sup>4</sup> Die Genossenschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, Immobilien und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen, sowie Mietverhältnisse eingehen.

<sup>5</sup> Der Zweck der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

## II Mitgliedschaft

### **Art. 3 Erwerb**

<sup>1</sup> Jede natürliche und juristische Person, die sich zu Zweck und Zielen der Genossenschaft bekennt und mindestens einen Genossenschaftsanteil übernimmt, kann sich um Aufnahme in die Genossenschaft bewerben.

<sup>2</sup> Zur Erlangung der Mitgliedschaft bedarf es der Zeichnung und Bezahlung von mindestens einem Anteilschein und einer vom Bewerber persönlich unterzeichneten Erklärung, in welcher die Anerkennung der Statuten enthalten sein muss.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung endgültig. Sie kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

<sup>4</sup> Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt.

### **Art. 4 Austritt und Tod**

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Genossenschaft ist auf Ende eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich.

<sup>2</sup> Bei Todesfall eines Mitgliedes ist schriftlich eine von allen Erben unterzeichnete Mitteilung zu machen aus welcher ersichtlich ist, wer Mitglied der Genossenschaft wird. Erfolgt keine Mitteilung, erlischt die Mitgliedschaft und der Anteilschein wird den Erben gemäss Art. 10 zurückbezahlt.

<sup>3</sup> Die Verwaltung kann den Eintritt von Erben ohne Angabe von Gründen ablehnen.



**Art. 5 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen kann ein Genossenschafter ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung, gegen dessen Entscheid innert Monatsfrist an die nächste Generalversammlung rekurriert werden kann. Die diesbezüglichen Entscheide sind dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

**Art. 6 Abfindungsanspruch**

<sup>1</sup> Der gemäss Art. 4 und 5 ausscheidende Genossenschafter oder seine Erben verlieren jeden Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

<sup>2</sup> Die einbezahlten Genossenschaftsanteile werden gemäss Art. 10 zurückbezahlt.

**III Anteilsscheine, Finanzen und Haftung****Art. 7 Anteilscheine**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Zeichnung mindestens eines Anteilscheines von Fr. 1'000.00 verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft und der Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Genossenschafter durch den Anteilschein, der ihm ausgehändigt wird, bestätigt.

<sup>3</sup> Mitglieder der Genossenschaft werden bei Vorliegen von gleichen Voraussetzungen beim Eintritt in die Pflegewohngruppe prioritär behandelt.

**Art. 8 Übertragung**

<sup>1</sup> Eine Übertragung einzelner Anteilscheine an andere Genossenschafter ist ohne Zustimmung der Verwaltung möglich. Die Verwaltung ist über den Wechsel zu orientieren.

<sup>2</sup> Die Übertragung an neue Genossenschafter ist nur mit Zustimmung der Genossenschaft möglich.

**Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

**Art. 10 Rückzahlung**

<sup>1</sup> Anteilscheine können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende jedes Geschäftsjahres zur Rückzahlung gekündigt werden.

<sup>2</sup> Die Verwaltung entscheidet über den Wert der zurückzuzahlenden Anteilscheine. Die Berechnung des Wertes erfolgt aufgrund des bilanzmässigen Reinvermögens unter Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs.1 OR. Die Rückzahlung darf jedoch den Nominalbetrag nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Verwaltung ist befugt, die Rückzahlung bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben, wenn es die finanzielle Lage der Genossenschaft erfordert.

**Art. 11 Flüssige Mittel**

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Betriebseinnahmen
- b) Ausgabe von Anteilscheinen gemäss Art. 7
- c) Annahme von privaten und öffentlichen Geldern, Subventionen und Beiträgen
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten mit oder ohne Grundpfand
- e) Annahme von freiwilligen Zuwendungen, namentlich Geschenken und Legaten

**Art. 12 Geschäftsjahr und Betriebsrechnung**

<sup>1</sup> Als Geschäfts- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Betriebsrechnung und die Bilanz sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen.

**IV Organisation der Genossenschaft****Art. 13 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Revisionsstelle

**Art. 14 Generalversammlung**

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder der Verwaltung [ausser die Vertreter der Einwohnergemeinde Rain gemäss Art. 21 Abs. 2 dieser Statuten und Art. 926 OR], des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses unter Berücksichtigung einer öffentlichen Zweckverfolgung, sofern das Eigenkapital mindestens dem nominellen Genossenschaftskapital entspricht;
- e) Beschlussfassung über die Verzinsung der Anteilsscheine gemäss Art. 859 Abs. 3 OR bis maximal der Hälfte des Betriebskreditsatzes gemäss Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung, Ziff. 2.2 lit.a;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.



**Art. 15 Einberufung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss einzuberufen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von 10 % der Genossenschafter.

<sup>3</sup> Die Einladung erfolgt schriftlich oder digital, mindestens vier Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

<sup>4</sup> Die detaillierten Unterlagen liegen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft auf.

**Art. 16 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung unabhängig von der Anzahl der innegehabten Anteilsscheine eine einzige Stimme.

<sup>2</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben die Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

**Art. 17 Vertretung**

Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

**Art.18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte. Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung bei der Verwaltung schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen grundsätzlich im einfachen Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Genossenschafter die geheime Abstimmung verlangt und soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anders bestimmen wird offen abgestimmt.

<sup>3</sup> Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**Art.19 Vorsitz**

Den Vorsitz führt ein Mitglied der Verwaltung.

**Art.20 Protokoll**

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Art.21 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung, welche sich ausser dem Präsidenten selber konstituiert, besteht aus insgesamt fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaftern bestehen.

<sup>2</sup> Solange die Einwohnergemeinde Rain Genossenschafter ist, kann diese zwei Mitglieder für die Verwaltung bestimmen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Verwaltung (mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Einwohnergemeinde Rain bestimmt werden) werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

<sup>4</sup> Die Verwaltung erlässt ein Organisationsreglement, welches die Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Verwaltung, von Kommissionen und Beauftragten regelt.

<sup>5</sup> Für besondere Geschäfte kann die Verwaltung Kommissionen bestellen, die sich auch aus Nicht-Genossenschaftern zusammensetzen können.

<sup>6</sup> Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Genossenschafter zu sein brauchen.

## **Art. 22 Zeichnungsberechtigung**

Die Verwaltung bezeichnet die zeichnungsbefugten Personen. Sie bestimmt die Art der Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

## **Art.23 Aufgaben und Befugnisse**

Die Verwaltung hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- b) die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, Statuten und Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die Protokolle, Geschäftsbücher und das Register der Genossenschafter regelmässig zu führen, die Jahresrechnung und Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und der Revisionsstelle zu unterbreiten;
- d) alle anderen Geschäfte zu tätigen, die ihm durch Gesetz oder Statuten übertragen sind oder für die kein anderes Organ zuständig ist.

## **Art.24 Verwaltungssitzungen**

<sup>1</sup> Verwaltungssitzungen werden vom Präsidenten einberufen, sooft dies die Geschäfte erfordern. Ferner kann die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder die Einberufung einer Verwaltungssitzung verlangen.

<sup>2</sup> Die Verwaltung ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



<sup>3</sup> Schriftliche Zirkularbeschlüsse gelten als gültige Beschlüsse, sofern kein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Verwaltungsmitglieder mitwirkt. Sie sind ins Protokoll der nächsten Verwaltungssitzung aufzunehmen.

#### **Art.25 Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft hat ihre Geschäftsführung und Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr durch eine Revisionsstelle prüfen zu lassen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Art.26 Entschädigung**

<sup>1</sup> Den Mitgliedern der Organe und Kommissionen können ein Sitzungsgeld und Spesenersatz ausgerichtet werden.

<sup>2</sup> Mitglieder der Organe und Kommissionen sowie besonders Beauftragte können für spezielle Aufgaben separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

<sup>3</sup> Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder der Organe und/oder der Genossenschaft sind ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Verzinsung der Anteilscheine gemäss Art. 14 lit. e dieser Statuten.

### **V Weitere Bestimmungen**

#### **Art.27 Auflösung**

Für die Auflösung der Genossenschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, muss einer Organisation mit einem ähnlichen Zweck zugewendet werden.

#### **Art.28 Mitteilungen und Bekanntmachungen**

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich, digital oder durch Zirkularbeschluss, sofern das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes vorschreiben. Bekanntmachungen gegenüber Dritten erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB), dem Publikationsorgan der Genossenschaft.

#### **Art.29 Gesetz**

Soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

**Art.30 Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Oktober 2021 genehmigt worden und ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2014.

Reto Odermatt

Judith Galliker

Arno Wespi

Judith Schwander

Peter Arnold